

Antrag
des Landes Hessen

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes

Punkt 10 der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien einen unverzichtbaren Beitrag zur künftigen sicheren und klimaverträglichen Energieversorgung leisten muss. Er hält auch eine Weiterförderung der Stromerzeugung aus diesen Energien, die bisher erfolgreich durch das Stromeinspeisungsgesetz geleistet wurde, für notwendig.
2. Die Förderung muss jedoch den energiewirtschaftlichen, technologischen und rechtlichen Veränderungen des Energiemarktes angepasst werden. Dem wird der vorliegende Gesetzesbeschluss nicht gerecht.
Er begegnet vielmehr erheblichen Bedenken im Bezug auf Auswirkungen auf die Strompreise und auf die notwendige Heranführung der geförderten Technologien an die Marktbedingungen. Problematisch ist insbesondere
 - die zum Teil deutliche weitere Anhebung der Vergütungssätze gegenüber dem derzeitigen Niveau,
 - die nur teilweise und marginale degressive Ausgestaltung der Vergütungssätze,
 - die unzureichende, zum Teil über die Lebenszeit einer Anlage hinaus reichende Befristung des Förderzeitraums.
3. Die zeitliche und finanzielle Ausgestaltung der beabsichtigten Förderung stößt auf europarechtliche Bedenken. Auf diese Bedenken hat auch der Bundeswirtschaftsminister in einem Schreiben vom 09.02.2000, das an die Vorsitzenden der zuständigen Bundestags-Ausschüsse ging, hingewiesen.

Ausgeliefert am 16. MRZ. 2000 ...

4. Die jahrelangen Erfahrungen mit dem Stromeinspeisungsgesetz haben gezeigt, dass eine derartige Förderung nicht geeignet ist, die geförderten Energieträger und Techniken tatsächlich innerhalb eines halbwegs akzeptablen Zeitrahmens zur Marktreife und Konkurrenzfähigkeit zu führen. Ansatzweise ist dies allenfalls bei der Windkraft der Fall.
5. Die beabsichtigten festen Vergütungssätze für unterschiedliche erneuerbare Energieträger sind trotz der ansatzweisen Bemühungen um eine Differenzierung nach Standort-Voraussetzungen nicht geeignet, Anreize zur Effizienzsteigerung und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen. Sie wirken eher kontraproduktiv.
6. Das beabsichtigte Verfahren zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien trägt in keiner Weise dem ökonomischen Wirtschaftlichkeitsprinzip Rechnung, auch wenn dies in der Begründung immer wieder behauptet wird. Dieses Prinzip besagt, dass ein bestimmter Erfolg mit dem geringst möglichen Mitteleinsatz oder mit einem bestimmten Mitteleinsatz der größtmögliche Erfolg erzielt werden muss. Die beabsichtigte Fördermethode erfüllt diese Kriterien nicht. Garantiert wird lediglich eine rentable Verzinsung der durch private Investoren aufgebrachtten Finanzmittel.
7. Der Bundesrat spricht sich für eine Neuregelung der Förderung erneuerbarer Energien aus, die folgende Grundsätze beachtet:
 - a) Die neue Regelung muss den aktuellen Entwicklungen im liberalisierten Strommarkt in Deutschland und Europa Rechnung tragen. Im Einklang mit dem europäischen Beihilferecht, das Dauersubventionen grundsätzlich entgegen steht, muss die Förderung zeitlich stärker befristet und degressiver ausgestaltet werden.
 - b) Mit dem zukünftigen Fördersystem ist sicherzustellen, dass
 - die Erzeuger an der Marktentwicklung teilnehmen,
 - Anreize für Investitionen in neue Anlagen gegeben werden,
 - Überförderung ausgeschlossen wird, d.h. nicht der Investor, sondern erneuerbare Energien gefördert werden,
 - wettbewerbsrechtliche Anreize zu technologischen Weiterentwicklungen und Kostenoptimierungen der einzelnen Anlagen bestehen,
 - Vertrauensschutz für bestehende Anlagen gesichert wird,
 - die Investitionsbereitschaft des Mittelstandes nicht beeinträchtigt wird.
8. Insgesamt muss das Fördersystem so gestaltet sein, dass das gesamte Spektrum erneuerbare Energien in angemessener marktnaher Form gefördert wird, Ziel der Förderung muss es sein, durch differenziert ausgestaltete Fördersätze die Wettbewerbsfähigkeit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in absehbarer Zeit herbeizuführen.